



DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT

Rodungsverfügung

betreffend das Gesuch der Gemeinde Bürchen für die Rodung einer Fläche von 90 m² für die Erstellung einer Erschliessungsstrasse in das Gebiet Holzweiden auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen.

A. Eingesehen:

1. das Rodungsgesuch der Burgergemeinde Bürchen vom 1.11.1999;
2. die Zustimmungserklärung der Waldeigentümer vom 1.11.1999 und der Gemeinde Bürchen vom 02.02.2000;
3. - den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises III vom 01.03.2000,
- den Bericht der Sektion Natur und Landschaft vom 17.11.1999,
- den Bericht der Dienststelle für Raumplanung vom 14.12.1999,
- den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 14.12.1999,
4. Art. 3 ff des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und Art. 7 ff der Waldverordnung (WaV) sowie Art. 9 - 10 des kantonalen Forstgesetzes und Art. 9 - 11 des kantonalen Forstreglementes,

B. In Erwägung gezogen:

1. Die zu rodende Fläche im Umfang von 90 m² ist mit Hochwald im Alter von über 50 Jahren bestockt. Sie ist den Bestimmungen der Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.

Die massgebende Rodungsfläche beträgt 90 m². Für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist gemäss Art. 6 WaG, Art. 9 des Forstgesetzes und Art. 10 des Forstreglementes das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt zuständig.

2. Die Grundeigentümer (Burgergemeinde und Private) haben ihr Einverständnis zur Rodung und Ersatzaufforstung erteilt (Erklärung im Gesuchsformular).
3. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 19.11.1999 veröffentlicht. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmegewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

5. Das Projekt sieht den Bau einer Zufahrtsstrasse vor, welche der Erschliessung von Bauparzellen im Gebiete Holzweiden im Umfang von ca. 1 ha, auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen, dient. Gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Bürchen ist das fragliche Gebiet als Bauzone ausgeschieden. Bei der vorgeschlagenen Linienführung handelt es sich um die für Natur und Landschaft beste Variante. Die zu erstellende Zufahrtsstrasse führt über eine Distanz von 30 Metern durch Waldareal.

Das Werk ist in Bezug auf die bestehende Zufahrtsstrasse, mit welcher das Gebiet Holzweiden östlich des Weilers Zenhäusern verbunden werden soll, standortgebunden; die raumplanerischen Voraussetzungen sind sachlich erfüllt. Das Werk führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

Die Sektion Natur und Landschaft hat zum vorliegenden Rodungsgesuch, ebenso wie die übrigen konsultierten kantonalen Instanzen, eine positive Vormeinung abgegeben.

Die Rodungsbewilligung kann unter den nachgehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

C. Entschieden:

1. Rodungsentscheid

- a. Die Rodung von **90 m²** Waldareal für die Erstellung einer Erschliessungsstrasse für das Gebiet Holzweiden östlich des Weilers Zenhäusern auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen (Koord. ca. 630.385/125.555) wird **bewilligt**.
- b. Sie ist befristet bis zum 31.12.2001.
- c. Die Entfernung der Bestockung und Zweckentfremdung des Waldbodens darf erst erfolgen, nachdem
 - die in Rechtskraft erwachsene Baubewilligung vorliegt,
 - die Rodungsfläche durch den Forstdienst angezeichnet wurde und die Dienststelle für Wald und Landschaft schriftlich bestätigt hat, dass die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist (ca. 6 Wochen nach dem Entscheid).

2. Rodungersatz:

- a. Die Gesuchstellerin leistet flächengleichen (90 m²) Rodungersatz im Gebiete „Gugginen“ auf der dort befindlichen Parzelle Nr. 14. Plannr. 52 (Koord. ca. 628.975/124.670).

- b. Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen bezahlt die Gesuchstellerin als Kautiön **Fr. 10.--/m² oder total Fr. 900.--** in den kantonalen Aufforstungsfonds (Rubrik 9200.00.421). Dieser Betrag kann nach Anerkennung der Ersatzmassnahmen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft vom Gesuchsteller zurückverlangt werden.

3. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Rodung und die Ersatzmassnahmen sind nach den Weisungen des zuständigen Forstdienstes auszuführen. Das Holz ist durch den Forstdienst anzuzeichnen, sauber aufzurüsten und wegzuführen.
- b. Der Schutz des angrenzenden Waldareals vor schädlichen Belastungen und Nebennutzungen ist sicherzustellen. Allfällige Sprengungen sind so auszuführen, dass der umliegende Bestand keinen Schaden nimmt.
- c. Die Strasse darf im Bereich des Waldes nicht asphaltiert werden.

4. Eröffnung:

Vorliegende Verfügung wird von der in der Kantonalen Baukommission zusammen mit der Baubewilligung wie folgt eröffnet:

Gesuchstellerin

Bürgergemeinde 3935 Bürchen

Alle privaten Waldeigentümer, namentlich an:

Gattlen Raphael, Kantonsstrasse 40, 3930 Visp

Gattlen Meinrad, Mühlackerstrasse 30, 3930 Visp

Gattlen Emil, 3946 Turtmann

Gattlen Hans, Restaurant Alpenblick, 3935 Bürchen

5. Mitteilung:

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung und Rechnungstellung.

6. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren gemeinsamen Eröffnung mit der Baubewilligung beim Staatsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Gebühr: Fr. 200.—

Sitten, den 2 März 2000

**DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT**

J. J. Rey-Bellet

Jean-Jacques Rey-Bellet, Staatsrat

ERÖFFNET an:

KBK

Sitten, den 08.03.2000

Dienststelle für Wald und Landschaft:

CA/M